

40. Muß der abtretende Gläubiger die dem Schuldner vom Abtretungsempfänger durch Vorlegung der Abtretungsurkunde angezeigte Abtretung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn die Abtretung gar nicht erfolgt oder nicht wirksam ist und dem Schuldner die Unwirksamkeit bei Vorlegung der Urkunde bekannt ist?

BGB. § 409.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12 November 1929 i. S. Ver-  
sicherungs-AG. (Bekl.) w. R. (Kl.). VII 188/29.

- I. Landgericht Bremen.  
 II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hat auf Grund einer Auto-Einheitsversicherung, die er mit der in die verklagte Aktiengesellschaft übergegangenen Versicherungsgesellschaft B. geschlossen hatte, wegen Beschädigung seines Lastkraftwagens durch Brand Schadensersatz in Höhe von 8000 RM. verlangt. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts vom 27. September 1927 wurde der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Nachverfahren vor dem Landgericht machte die Beklagte u. a. geltend: Der Kläger habe einige Zeit nach dem Brand einen neuen Lastzug von der Firma E. & Co. gekauft und dieser Firma zur Zahlung des Kaufpreises seine Ersatzforderung gegen die Beklagte in Höhe von 5000 RM. abgetreten, ihr auch eine Urkunde darüber ausgehändigt. Die Beklagte, die zu der Abtretung die nach § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderliche Zustimmung zunächst nicht erteilt gehabt, habe dies nunmehr nachgeholt und sich am 7. September 1927 von der Firma E. & Co. die dieser vom Kläger abgetretene Forderung von 5000 RM. weiter abtreten lassen. Der Klagenanspruch stehe also, wenn er überhaupt begründet sei, der Beklagten zu; sie rechne damit gegen die Klagenforderung auf. Der Kläger entgegnete, der mit der Firma E. & Co. im Dezember 1924 abgeschlossene Kauf eines Lastzuges sei kurze Zeit später wieder rückgängig gemacht worden. Das räumte die Beklagte ein.

Das Landgericht sprach dem Kläger unter Abweisung des Mehrbetrags 5550 RM. mit Zinsen zu. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Den Einwand aus der Abtretung des Schadensanspruchs von der ersten Abtretungsempfängerin, der Firma E. & Co., an die Beklagte weist der Berufungsrichter mit folgender Begründung zurück: Zwar habe der Kläger den Schadensanspruch aus dem Versicherungsvertrag aus Anlaß des Kaufs eines neuen Lastzuges an die Firma E. & Co. abgetreten, aber dieser Kauf sei rückgängig gemacht, der neue Wagen sei zurückgegeben worden; einen Vorbehalt wegen etwaiger Ansprüche aus dem Kauf habe die Firma E. & Co. dem Kläger gegenüber nicht gemacht. Unter solchen Umständen könne das einfache Rückgängigmachen des Vertrags nach Treu

und Glauben nur dahin verstanden werden, daß sämtliche Wirkungen des Kaufvertrags aufgehoben werden sollten und daß damit auch die einen Teil des Kaufgeschäfts bildende Abtretung erledigt sein sollte. Damit habe die Firma E. & Co. den ihr abgetretenen Anspruch gegen die Beklagte stillschweigend an den Kläger zurückabgetreten. Daß diese Firma die Sache damals selbst so aufgefaßt habe, ergebe sich daraus, daß sie jahrelang wegen der ihr angeblich abgetretenen Rechte nicht an die Beklagte herangetreten sei. Da der Firma E. & Co. am 7. September 1927 kein abtretbarer Anspruch mehr zugestanden, habe die Beklagte aus der Abtretung keine Rechte erworben.

Diese Stellungnahme des Berufungsrichters ist insofern von Rechtsirrtum beeinflusst, als er den § 409 BGB. nicht beachtet hat, auf den die Beklagte hingewiesen hatte. Nach dieser Vorschrift (Abs. 1 Satz 2) muß, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt, der ursprüngliche Gläubiger dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Das gilt, wie der V. Zivilsenat im Urteil vom 24. Februar 1926 (WamRspr. 1926 Nr. 88, auch JW. 1926 S. 2529 Nr. 5) ausgeführt hat, selbst dann, wenn dem Schuldner die Unwirksamkeit der Abtretung bei Vorlegung der Abtretungsurkunde bekannt war. Nun hat der Kläger der Firma E. & Co. eine solche Urkunde über 5000 RM. ausgehändigt, und nach der hier als wahr zu unterstellenden Behauptung der Beklagten hat ihr die Firma E. & Co. diese Urkunde anlässlich der Weiterabtretung der 5000 RM. vorgelegt. Wäre das richtig, so würde die Beklagte trotz etwaiger Rückgängigmachung der ersten Abtretung die Klageforderung in Höhe von 5000 RM. erworben haben und der Anspruch wäre insoweit infolge Vereinigung von Schuldner und Gläubiger in einer Person untergegangen. Dieses dem Kläger ungünstige Ergebnis, das er selbst dadurch verschuldet hätte, daß er sich bei der behaupteten Rückgängigmachung der Abtretung an E. & Co. die Abtretungsurkunde nicht zurückgeben ließ, wäre nur dann — und zwar durch Heranziehung des § 826 BGB. — abzuwenden, wenn die Beklagte in einem die guten Sitten verletzenden Zusammenwirken mit E. & Co. die ihr als erledigt bekannte Abtretungsurkunde des Klägers vorsätzlich zu dessen Nachteil ausgenutzt hätte, wenn also insoweit der Einwand der Arglist durchschlüge

(JW. 1925 S. 1635 Nr. 7; RGZ. Bd. 53 S. 420, Bd. 70 S. 89, Bd. 90 S. 279). Für die Entscheidung darüber ist möglicherweise der Umstand von Bedeutung, daß die Beklagte, die noch im Verfahren über den Grund des Anspruchs vor dem Berufungsgericht erklärt hatte, sie wolle aus der Abtretung des Klagenanspruchs nichts gegen die Aktivlegitimation des Klägers herleiten, das Abtretungsgeschäft mit der Firma E. & Co. erst abschloß, nachdem durch die Eidesleistung des Klägers ihr Unterliegen im Grundverfahren feststand.

Der Berufsungsrichter hätte also zunächst noch feststellen müssen, ob die Firma E. & Co. bei der Abtretung vom 7. September 1927 der Beklagten die Abtretungsurkunde vom 18. Dezember 1924 vorgelegt hat. Bejahendensfalls hätte er weiter erörtern müssen, ob etwa die Beklagte in einer die Einrede der Arglist begründenden Weise mit der Firma E. & Co. behufs Schädigung des Klägers sittenwidrig zusammengewirkt hat.

Das Urteil war daher insoweit aufzuheben, als der zuerkannte Betrag von der Abtretung betroffen wird. In diesem Umfang war die Sache zurückzuverweisen.